

Zusammentritt des Landtages abwarten möchte. Die diesbezüglich in Betracht kommenden Interessen seien dreierlei: rein bosnisch-herzegowinische, dann handelspolitische der Monarchie und endlich militärische. Angesichts dieser Mannigfaltigkeit könne man über diesen Fragenkomplex erst beraten, wenn das ganze Bauprogramm festgestellt sei⁶. Weiters macht Baron Burián auf die Dringlichkeit der Angelegenheit der Finanzierung der türkischen Entschädigung aufmerksam, welche derzeit durch die Aufnahme eines im kommenden April fälligen Vorschusses geregelt sei, so daß eine weitere Vorsorge getroffen werden müßte.

Der **Vorsitzende** schließt die Beratung, indem er die Einleitung der weiteren Verhandlungen im vorbesprochenen Sinne in Aussicht stellt.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 28. April 1910. Franz Joseph.

Nr. 15 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 28. Februar 1910 II

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. österreichische Ministerpräsident Freiherr v. Bienenrath, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. k. österreichische Finanzminister Ritter v. Biliński (24. 3.), der kgl. ung. Finanzminister Dr. v. Lukács, der k. k. österreichische Handelsminister Dr. Weiskirchner, der kgl. ung. Handelsminister v. Hieronymi, der kgl. ung. Ackerbauminister Graf Szerényi, der Leiter des k. k. österreichischen Ackerbauministeriums Sektionschef v. Pop.

Schriftführer: Generalkonsul Joannovics.

Gegenstand: I. Die Aktivierung des Zusatzvertrages vom 23. April 1909 zur Handelskonvention mit Rumänien vom 21. Dezember 1893. II. Die Einleitung von Verhandlungen wegen Abschlusses von Handelsverträgen mit Serbien, Montenegro und Argentinien. III. Der Notenwechsel mit Schweden behufs Regelung der Stellung der österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden.

KZ. 42 – GMCPZ. 479

Protokoll des zu Wien am 28. Februar 1910 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal.

Der **Vorsitzende** wirft einleitend einen Rückblick auf die handelspolitische Situation der österreichisch-ungarischen Monarchie. Unter der Einwirkung des neuen Kurses der Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches, welcher in dem verstärkten Schutze der landwirtschaftlichen Produktion zum Ausdruck gekommen ist, sei man österreichisch-ungarischerseits genötigt gewesen, in einer Reihe von

⁶ Die bosnische Bahnfrage kam zur Sprache in GMR. 26. 2. 1911, GMKPZ. 485.

Konferenzen, die im Jahre 1904 stattgefunden haben, die Grundlinien zu bezeichnen, innerhalb welcher sich die Handelspolitik der Monarchie zu entwickeln haben werde.¹ Damals sei als ein grundlegendes Prinzip für die Handelspolitik der Monarchie der Grundsatz eines inneren Zusammenhanges der mit den Westmächten seither bereits abgeschlossenen großen Verträge, bei welchen auch österreichisch-ungarischerseits den agrarischen Interessen Rechnung getragen wurde, und der mit den kleinen Oststaaten abzuschließenden Verträge festgelegt worden, durch welche der Industrie die Möglichkeit geboten werden sollte, sich auf diesem Terrain zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dieser Zusammenhang sollte es ermöglichen, den von Westen her ausgeübten Druck durch Schaffung von Erleichterungen für den Absatz nach Osten hin zu paralysieren. Das Zustandekommen der Verträge mit den Oststaaten wäre daher im Sinne des damals entworfenen handelspolitischen Programmes durch alle tunlichen Konzessionen zu erleichtern gewesen.

Während es nun zwar gelungen sei, die Gruppe der großen Verträge zustande zu bringen, liege in der Gruppe der kleinen Verträge auch heute noch kein positives Ergebnis vor. Nach langer Mühe sei es zwar im Jahre 1908 gelungen, mit Serbien einen Vertrag zu unterzeichnen, der jedoch unter dem Drucke der politischen Verhältnisse zurückgezogen werden mußte;² mit Rumänien sei ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Inkraftsetzung bisher auf Hindernisse gestoßen sei; Bulgarien gegenüber sei die Handelspolitik der Monarchie auf eine sehr schwache Grundlage gestellt; mit Griechenland sei ein alter provisorischer Vertrag in Kraft, der auf die Dauer keine genügende Garantie für die Erhaltung der handelspolitischen Interessen der Monarchie diesem Staate gegenüber biete; der Türkei gegenüber bilden die Bestimmungen des Entente-Protokolls bloß eine allgemeine Grundlage für die künftige Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen; mit Montenegro endlich bestehe, wie bei Serbien, der vertragslose Zustand.

Es erscheine daher dringend notwendig, die ins Stocken geratene handelspolitische Aktion zum Abschlusse zu bringen, um die auf dem Spiele stehenden großen wirtschaftlichen Interessen zu wahren und einerseits der Industrie und dem Handel Österreich-Ungarns im nahen Oriente das Terrain zu erhalten, welches sie bisher innegehabt haben, andererseits aber auch, um durch Ermöglichung des Bezuges von Rohprodukten aus diesen Ländern einen regelnden Einfluß auf die Preisbildung der Lebensmittel in Österreich-Ungarn auszuüben.

Außer diesen wirtschaftlichen Gründen sprechen auch politische Momente für die rasche und konsequente Durchführung des seinerzeit entworfenen handelspolitischen Programmes. Da Österreich-Ungarn keine Eroberungspolitik betreibe, sei es darauf angewiesen, die wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande und

¹ 1904 war über handelspolitische Fragen und damit die Grundlinien der Handelspolitik der Monarchie in GMR. v. 28. 2. 1904, GMR. V, Nr. 51 und GMR. v. 30. 10. 1904, ebd., Nr. 58 (Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich) sowie GMR. v. 16. 8. 1904, ebd., Nr. 57 (Handelsvertrag mit Italien) beraten worden.

² Siehe dazu GMR. v. 28. 2. 1909, GMCPZ. 470.

speziell zu den Balkanstaaten auszugestalten, um auf diesem Wege auch einen politischen Einfluß auf diese Staaten ausüben zu können.

[I.] Auf den ersten Punkt der Tagesordnung – die Aktivierung des Zusatzvertrages zur Handelskonvention mit Rumänien – übergehend,³ verweist der Vorsitzende auf den Umstand, daß die rumänische Regierung ihrer Verpflichtung, den Vertrag parlamentarisch zu erledigen, bereits vor zwei Monaten nachgekommen sei und den Wunsch geäußert habe, ihn ehestens in Kraft treten zu lassen. Die österreichische Regierung sei heute im Besitze eines handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes und bereit, den Vertrag provisorisch zu aktivieren oder zu ratifizieren. Anders lägen dagegen die Verhältnisse in Ungarn infolge des seither eingetretenen Regierungswechsels. Dem Drängen der rumänischen Regierung gegenüber habe sich der Vorsitzende dahin geäußert, daß er alles daran setzen werde, um den Vertrag je eher in Kraft treten zu lassen, und hoffe, daß sich auch die kgl. ung. Regierung zu einer provisorischen Aktivierung verstehen werde, sich aber vorbehalten müsse, den Vertrag auch der parlamentarischen Behandlung zuzuführen.

Um den Anschein zu vermeiden, daß man eine Verkürzung Rumäniens in den Kontingenten beabsichtige, sei auch im Einvernehmen mit beiden Regierungen Rumänien erklärt worden, daß es das ganze für das Jahr 1910 vereinbarte Kontingent an geschlachteten Tieren auszunützen in die Lage kommen werde.

Der Vorsitzende ersucht die beiden Regierungen daher, in Anbetracht der von ihm erörterten Situation zur Frage der Aktivierung des Zusatzvertrages zum Handelsvertrag mit Rumänien sich zu äußern.

Der k. k. österreichische Ministerpräsident verweist zunächst auf die schwierige Situation und die nachteiligen Folgen, welche ein weiteres Hinausschieben der Aktivierung dieses Vertrages in Österreich herbeiführen würde. Es sei der Regierung unter den schwierigsten Verhältnissen gelungen, die parlamentarische Erledigung des Vertrages durchzuführen, dessen definitive Genehmigung bereits ausgesprochen sei und bezüglich welches auch die Möglichkeit einer provisorischen Aktivierung vorliege. Ein ausschlaggebendes Moment für das nachdrückliche Eintreten der Regierung zugunsten des Vertrages und für dessen schließliche Annahme durch das Parlament habe die Voraussetzung gebildet, daß der Vertrag auch in Ungarn auf Grund des Ermächtigungsgesetzes noch vor Ablauf des Jahres 1909 provisorisch in Kraft gesetzt werde. Man habe sicher darauf gerechnet, daß die frühere ungarische Regierung von der ihr zur Verfügung gestandenen Ermächtigung Gebrauch machen werde, weil positive Erklärungen ungarischerseits in diesem Sinne vorlagen.⁴ Trotzdem habe sich

³ *Der rumänische Handelsvertrag war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 14. 4. 1909, GMCPZ. 472.*

⁴ *Eine Zusage Wekerles, den Zusatzvertrag zum Handelsvertrag mit Rumänien mit dem wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz in Kraft zu setzen, konnte in den Beständen des HHStA., Admin. Reg., F 37 Rumänien 4 nicht gefunden werden. Mit Schreiben v. 17. 12. 1909 an Aehrenthal schloß aber Wekerle eine Aktivierung für die nächste Zukunft aus; HHStA., Admin. Reg., F 37 Rumänien 4, Karton 58, Nr. 149.*

diese Erwartung nicht erfüllt. Angesichts der Energie, mit welcher das österreichische Abgeordnetenhaus die Frage der endlichen Inkraftsetzung des Vertrages mit Rumänien auf dem Wege von Interpellationen und Anfragen verfolge, deren Beantwortung nicht länger hinausgeschoben werden könne, erschiene es der k. k. österreichischen Regierung in höchstem Maße bedenklich, erklären zu müssen, daß die Voraussetzungen, auf deren Zutreffen man bei Erledigung der Angelegenheit in Österreich gerechnet habe, sich nachträglich als nicht gegeben erwiesen hätten.

Durch eine solche Erklärung müßte der politische Kredit der k. k. österreichischen Regierung wesentlich leiden, und es würde ohne Zweifel ein derartiges Mißtrauen in den politischen Kreisen hervorgerufen werden, daß es mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde, im österreichischen Parlamente positive Beschlüsse in einer Reihe von Fragen zustande zu bringen, welche die Interessen beider Staaten der Monarchie betreffen.

In den agrarischen Kreisen, gegen welche der Kampf bei Durchbringung des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes in erster Linie gerichtet gewesen sei, werde das Hinausschieben der Aktivierung des Vertrages schon jetzt als ein großer Erfolg bezeichnet und offen erklärt, die Annahme des Ermächtigungsgesetzes habe nichts zu bedeuten, da Ungarn dafür sorgen werde, daß der Vertrag trotzdem nicht aktiviert werde. Dies rufe natürlich in den Kreisen der anderen Parteien große Beunruhigung hervor und bringe die Regierung selbst in eine schiefe Position. Aus den dargelegten Gründen müsse die k. k. österreichische Regierung schon vom rein politischen Standpunkte aus auf der ehebaldigsten Inkraftsetzung des Zusatzvertrages mit Rumänien bestehen.

Der k. k. H a n d e l s m i n i s t e r verweist desgleichen auf die ihm seitens des Ministeriums des Äußern gemachte Mitteilung, daß die frühere ungarische Regierung keinen Anstand nehme, den Vertrag vor Ende 1909 zu aktivieren. Er habe von dieser Erklärung Gebrauch gemacht, und es würde daher den peinlichsten Eindruck erwecken, wenn sie nicht eingehalten würde, da sie ja eine der Voraussetzungen für die Durchbringung des Ermächtigungsgesetzes gebildet habe. Vom rein wirtschaftspolitischen Standpunkte müsse sowohl im Interesse der Industrie wie auch der Approvisionierung die Aktivierung des Vertrages verlangt werden.

Schon seit Jahren habe die österreichische Industrie das berechtigte Verlangen gestellt, mit Rumänien in ein geordnetes handelspolitisches Verhältnis zu treten. Nach schwierigen Kämpfen sei es endlich gelungen, den Vertrag zustande zu bringen und parlamentarisch zu erledigen; nun werde die Regierung bestürmt, ihn durchzuführen. Da es sich um einen Export von rund hundert Millionen handle, erscheine die Sicherung desselben bei der passiven Gestaltung der Handelsbilanz als eine unabweisliche Forderung. Vom Standpunkte der Approvisionierungsfrage müsse darauf hingewiesen werden, daß die Verhältnisse geradezu unhaltbar geworden seien. Die Marktberichte bestätigen, daß ein förmlicher Mangel an Schlachtschweinen herrsche, und daß auch die ungarische Produktion

nicht mehr jene Mengen aufbringen könne, auf welche früher gerechnet werden konnte. Wenn der herrschenden Approvisionierungsnot nicht abgeholfen werde, so seien aufgeregte Vorgänge zu erwarten. Es sei zwar ausgeschlossen, daß Rumänien im Anfange die für die Sanierung dieser Verhältnisse erforderlichen Mengen Fleisch liefern werde, allein, die Ermöglichung der Einfuhr an sich werde genügen, um Beruhigung herbeizuführen. Aus allen diesen Gründen müsse die, wenn auch vorläufig provisorische Aktivierung des Zusatzvertrages mit Rumänien dringend gefordert werden.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, daß die politischen Interessen der beiden Staaten der Monarchie in der Frage des Handelsvertrages mit Rumänien vollkommen identische sind. Auch die kgl. ung. Regierung anerkenne die große politische Bedeutung der Erhaltung guter Beziehungen zu diesem Nachbarstaate nicht allein vom Standpunkte der gemeinsamen politischen Interessen, sondern auch vom rein ungarischen politischen Standpunkte. Wenn die kgl. ung. Regierung gegenwärtig leider nicht in der Lage sei, durch Aktivierung des Zusatzvertrages auch formell alles vorzukehren, um diesen anerkannten Interessen zu entsprechen, so sei dies Umständen zuzuschreiben, die ohne ihr Zutun eingetreten seien. Die frühere Regierung habe ein Ermächtigungsgesetz gehabt, welches die Aktivierung des Vertrages ermöglicht hätte, doch sei dies nicht ausgenützt worden. Die gegenwärtige Regierung besitze nicht nur kein derartiges Gesetz, sondern könne es sich jetzt auch nicht verschaffen. Das alte Parlament stehe vor der Auflösung und habe den ihm vorgelegten Gesetzentwurf über den Vertrag mit Rumänien nicht einmal dem Komitee zugewiesen. Vor Durchführung der Neuwahlen sei die Regierung daher jeder gesetzlichen Ermächtigung beraubt, den Vertrag auf normalem Wege zu aktivieren. Trotz ihrer Überzeugung von der großen Bedeutung dieser Frage sei daher die kgl. ung. Regierung dormalen nicht in der Lage, sie praktisch der Lösung zuzuführen. Dagegen könne die ungarische Regierung heute schon erklären, daß, sobald ihr die Möglichkeit hiezu geboten sein werde, sie mit der Aktivierung des Vertrages auch nicht einen Augenblick zögern werde. Ein bestimmter Termin könne zwar gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt, immerhin aber zugesichert werden, daß, sobald das neue Parlament zusammentreten werde, was wahrscheinlich im Juni der Fall sein werde, die ungarische Regierung den Zusatzvertrag mit Rumänien unbedingt als eine der wichtigsten Vorlagen erledigen lassen und, sei es auf Grund seiner parlamentarischen Genehmigung oder auf Grund eines anzusprechenden Ermächtigungsgesetzes, aktivieren werde. Eine weitergehende Erklärung könne ungarischerseits nicht abgegeben werden.

Der kgl. ung. Handelsminister erklärt, die österreichischerseits gegen das Vorgehen der früheren ungarischen Regierung erhobenen Einwendungen vollkommen zu teilen. Es liege jedenfalls ein schweres Versäumnis dieser Regierung vor; doch sei die gegenwärtige Regierung dormalen nicht in der Lage, das Versäumte nachzuholen, obwohl sie die Überzeugung habe, daß es aus politischen und wirtschaftlichen Gründen gleich wünschenswert sei, den Vertrag

mit Rumänien je eher zu aktivieren. Auch eine provisorische Aktivierung im Verordnungswege sei nach der Lage der Dinge untunlich. Im gegenwärtigen Parlamente sei die Regierung ohne jeden Anhang. Das Parlament habe nicht einmal die eingebrachte Vorlage über den Vertrag an die Kommission zu weisen genehmigt. Angesichts der bevorstehenden Wahlen wäre der Versuch einer Aktivierung des Vertrages auf administrativem Wege ein höchst bedenkliches Wagnis. Man habe die gegenwärtige Regierung bereits verdächtigt, daß sie im Verordnungswege zu regieren beabsichtige. Wenn diese Vorwürfe durch die Aktivierung des rumänischen Vertrages bestätigt würden, so würde der Opposition eine Waffe in die Hand gegeben werden, die sie jetzt nicht besitze. Hiedurch wäre aber das Ergebnis der nächsten Wahlen, welche der Regierung eine auf dualistischer Basis stehende Mehrheit bringen sollen, in höchstem Maße gefährdet. Aus der ablehnenden Haltung der kgl. ung. Regierung gegen die gewünschte sofortige Aktivierung des rumänischen Vertrages könnte österreichischerseits kein Grund zu einem Mißtrauen gegen die ungarische Regierung abgeleitet werden. Sie befinde sich eben nicht in der Lage einer parlamentarischen Regierung, welche in der sicheren Erwartung der Genehmigung ihres Vorgehens durch die sie unterstützende Majorität auf administrativem Wege Verfügungen treffen könne. Wenn die ungarische Regierung auch in die Lage gekommen sein werde, sich auf eine Majorität zu stützen, so werde auch sie die Angelegenheit, um welche es sich handle, von einem anderen Gesichtspunkte betrachten. Auch vom Standpunkte der Gesamtinteressen der Monarchie wäre es bedenklich, ein so gewagtes Experiment, wie die außerparlamentarische Aktivierung eines Staatsvertrages, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Ungarn zu riskieren. Es sei wohl wünschenswert, in Ungarn wieder eine Mehrheit auf dualistischer Basis zu schaffen. Wenn dies gelingt, so sei auf eine längere Reihe von Jahren ein ruhiges Zusammengehen mit Österreich gesichert.

Dies bedeute aber ohne Zweifel ein größeres Interesse der Monarchie, als eine um einige Monate früher erfolgende Aktivierung des Zusatzvertrages mit Rumänien und es erscheine daher jedenfalls angezeigter, wegen einer kleinen Unzukömmlichkeit das größere Ziel nicht aus den Augen zu lassen.

Die Aktivierung des Zusatzvertrages mit Rumänien im Verordnungswege wäre demalen für die ungarische Regierung gleichbedeutend mit dem Selbstmorde; auch wäre es nicht angezeigt, heute schon einen Termin zu setzen, weil dies das Odium der außerparlamentarischen Aktivierung nicht vermindern würde. Es erübrige also nichts, als die künftige parlamentarische Gestaltung abzuwarten, dann werde man der Frage näher treten können.

Auf die Approvisionierung werde auch ein sofortiges Inkrafttreten des rumänischen Vertrages von gar keiner Wirkung sein. Selbst wenn Rumänien imstande wäre, die Kontingente voll auszunützen, was nicht wahrscheinlich sei, so bedeute der rumänische Fleischimport nur einen so kleinen Perzentsatz des Bedarfes, daß eine Rückwirkung auf die Preise nicht zu erwarten wäre.

Der V o r s i t z e n d e anerkennt die Triftigkeit der von der kgl. ung. Regierung vorgebrachten Gründe, muß aber bemerken, daß eine doppelte Schwierigkeit besteht: einerseits das Engagement der k. k. österreichischen Regierung gegenüber dem Parlamente bei Durchführung des Ermächtigungsgesetzes, andererseits die der rumänischen Regierung auf Grund der von der früheren ungarischen Regierung gemachten positiven Zusage abgegebene Erklärung, daß der Vertrag in einem nicht zu entfernten Zeitpunkte werde aktiviert werden und Rumänien in die Lage kommen werde, seine Kontingente für das Jahr 1910 voll auszunützen.

Trotzdem sei rumänischerseits noch nicht an den Bau der projektierten Schlachthäuser geschritten worden, weil die weitere Verzögerung der Aktivierung des Vertrages nach den abgegebenen Erklärungen Beunruhigung hervorrufen mußte. Es ergebe sich daher die Notwendigkeit, einen Ausweg mittels einer Formel zu finden, durch welche den Schwierigkeiten bei beiden Regierungen Rechnung getragen und Rumänien beruhigt werden könnte. Zu diesem Zwecke wäre es vielleicht dienlich zu sagen, wann der Vertrag aktiviert werden kann, was zu einem Zeitpunkte geschehen müßte, wo das Rumänien zugesicherte Kontingent noch voll ausgenützt werden könnte. Die zweite Aufgabe wäre, darüber schlüssig zu werden, wie intern weiter vorzugehen wäre.

Der k g l . u n g . H a n d e l s m i n i s t e r glaubt nicht, daß die rumänische Regierung aus Anlaß einer nichtsofortigen Aktivierung des Vertrages zu Vorwürfen berechtigt wäre. In Rumänien sei der Vertrag erst im Dezember votiert worden, und es pflege sich oft zu ereignen, daß längere Zeit verstreiche, ehe die Gesetzgebung einen Handelsvertrag genehmige. Darüber, daß der beste Wille bestehe, den Vertrag zu aktivieren, dürfte kein Zweifel obwalten. Die Kontingente für das Jahr 1910 könnten ohne weiteres in vollem Ausmaße gewährt werden.

Der k . k . ö s t e r r e i c h i s c h e M i n i s t e r p r ä s i d e n t erinnert neuerlich an die Entstehungsgeschichte des österreichischen Ermächtigungsgesetzes und verweist wiederholt auf die Zusage der früheren ungarischen Regierung, den Vertrag im Jahre 1909 zu aktivieren, was so gedacht gewesen sei, daß der Vertrag auf Grund des Ermächtigungsgesetzes pro 1909 in Kraft getreten wäre und dann auch weiterhin in Geltung zu belassen sei. Diese Zusage habe die österreichische Regierung veranlaßt, sich in der Frage ihres Ermächtigungsgesetzes und des rumänischen Vertrages zu binden.

Nach den von der kgl. ung. Regierung abgegebenen Erklärungen sei heute noch keinerlei Sicherheit dafür geboten, ob und wann der rumänische Vertrag in Kraft treten werde. Alles hänge von der Gestaltung der parlamentarischen Lage in Ungarn ab, die sich heute noch nicht voraussehen lasse. Im Falle eines für die Regierung günstigen Ergebnisses der Wahlen und der dann zu erwartenden Zustimmung des neuen Parlamentes allein sei eine klare Situation gegeben; für diesen Fall ließe sich heute schon annähernd ein Termin für die Aktivierung des Vertrages angeben. Was geschehe aber im Falle des Nichtzutreffens dieser Voraussetzungen? Dann werde man nach Monaten vor der gleichen Frage stehen wie

heute, und es erscheine fraglich, ob deren Lösung dann einer bestimmten politischen Situation gegenüber eine leichtere sein werde als heute, wo die Verhältnisse noch ungeklärt seien. Die österreichische Regierung müsse aber nach allen Antecedentien im Falle einer Anfrage in der Lage sein, dem Parlamente eine bestimmte Antwort geben zu können.

Der kgl. ung. Ministerpräsident will die schwierige Situation, in der sich die k. k. österreichische Regierung befindet, durchaus nicht verkennen, muß aber seinerseits wiederholt auf die Lage der kgl. ung. Regierung und auf den Umstand verweisen, daß sie an dem Versäumnisse ihrer Vorgängerin unschuldig sei. Die Situation zur Schaffung einer Regierungsmajorität im neuen Parlamente sei heute eine günstige. Dies berechtige zur Hoffnung, daß es dank der Fehler der früheren Regierung gelingen werde, die 67er Basis wieder zum Siege zu bringen. Dies bedeute aber ein so wichtiges Interesse, daß der Erfüllung dieser Hoffnung nichts in den Weg gelegt werden sollte. Nur um dieses Ziel zu erreichen, scheue die ungarische Regierung vor dem Experimente der Aktivierung des rumänischen Vertrages im Verordnungswege zurück; sie betrachte es aber als eine ihrer ersten Pflichten, sobald das neue Parlament versammelt sein werde, ungesäumt an die Lösung dieser Frage zu treten. Was zu geschehen hätte, wenn sich die Hoffnung auf eine günstige Gestaltung der parlamentarischen Lage nicht erfüllen sollte, lasse sich heute schwer bestimmen. Zu einer weitergehenden Zusicherung, als die bereits abgegebene, könne sich die ungarische Regierung dermalen nicht verstehen.

Der k. k. Finanzminister begrüßt die vom Vorredner angedeutete günstige Wendung in den innerpolitischen Verhältnissen Ungarns mit Freude, bemerkt aber, daß die ungarischerseits angegebene Frist vom Juni sich bloß auf die Einberufung des Reichstages beziehe, für die Durchführung des rumänischen Vertrages jedoch noch keinen Termin bedeute. Das Schicksal dieses Vertrages hänge also nach wie vor von der Lage im Parlamente ab, welches selbst im Falle des Vorhandenseins einer Regierungsmajorität zur Obstruktion greifen könne. In der Erwartung der Aktivierung des Vertrages seien die Stimmen der Agrarier um den im Viehverwertungsgesetze eingesetzten Betrag von sechs Millionen Kronen gewonnen worden; dies bedeute eine Mehrbelastung des Budgets, für welche es keine Deckung gebe und dessen Gegenwert, der rumänische Vertrag, nicht eingelöst werde. Ein solcher Widerspruch müsse die Mißbilligung des Parlamentes finden. Das dadurch hervorgerufene Mißtrauen könne nur schädigend auf die Lösung anderer wichtiger Fragen einwirken, wie die Bankfrage und die Währungsfrage, welche auch noch im heurigen Jahre geordnet werden müßten.

Auch der k. k. Handelsminister betont neuerdings, daß er darauf bestehen müsse, daß für die Aktivierung des Zusatzvertrages mit Rumänien ein Termin bestimmt werde.

Der kgl. ung. Ministerpräsident erklärt, zwar nicht einen kalendermäßigen Termin, doch immerhin einen bestimmten Zeitpunkt, nämlich das Zusammentreten des ungarischen Reichstages, zusichern zu können. Eine

Obstruktion werde die Regierung, wenn sie über die Mehrheit verfüge, nicht hindern, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Der k. k. österreichische Ministerpräsident erblickt für die österreichische Regierung keine Möglichkeit, der Verschiebung der Aktivierung des Vertrages zuzustimmen und diese Zustimmung dem Parlamente mit der Lage in Ungarn zu motivieren. Wenn also eine andere Lösung ausgeschlossen sei, so könne österreichischerseits nur der bisher vertretene Standpunkt aufrecht erhalten werden, daß sobald als möglich an die Durchführung des Vertrages geschritten werde.

Der kgl. ung. Ministerpräsident findet diese Haltung sehr natürlich und auch dem ungarischen Standpunkte entgegenkommend, den er gleichfalls nicht verlassen könne. Um die Situation Rumänien gegenüber zu erleichtern, könne der rumänischen Regierung mitgeteilt werden, daß die kgl. ung. Regierung den Vertrag dem neu zu wählenden Parlamente vorlegen und gleichfalls für dessen Aktivierung sorgen werde; hiedurch könnte die gewünschte Beruhigung bewirkt werden.

Der Vorsitzende faßt sohin das Ergebnis der Erörterung in folgendem zusammen:

Die österreichische Regierung beharrt unter Berufung auf das ihr zur Verfügung stehende Ermächtigungsgesetz auf dem Standpunkte der sofortigen Aktivierung des Zusatzvertrages mit Rumänien.

Dem gegenüber ist die kgl. ung. Regierung in Ermangelung eines Ermächtigungsgesetzes und bei dem Umstande, als das Parlament vertagt ist, nicht in der Lage, derzeit für eine Aktivierung des Vertrages Vorsorge zu treffen. Dagegen nimmt sie keinen Anstand zu erklären, daß sie den erwähnten Vertrag dem neu zu wählenden Parlamente, welches wahrscheinlich im Juni 1910 zusammentreten werde, sofort vorlegen und für dessen Aktivierung Sorge tragen werde. Nachdem sich seiner Annahme keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegenstellen werden, kann der rumänischen Regierung die Zusicherung gegeben werden, daß die Aktivierung des Vertrages im Laufe des Sommers 1910 jedenfalls erfolgen werde.⁵

[II.] Es gelangt hierauf die Frage der Einleitung von Handelsvertragsverhandlungen mit Serbien und Montenegro zur Sprache.

Der k. k. österreichische Handelsminister stellt den Antrag, die Zoll- und Handelskonferenz zu ermächtigen, ehestens die Grundlagen für die Verhandlungen mit Serbien zu entwerfen.⁶ Da die serbische Zolltarif-

⁵ *In Cisleithanien wurde der Zusatzvertrag zur Handelskonvention mit Rumänien mit Verordnung des Gesamtministeriums v. 22. 8. 1910 provisorisch aktiviert, RGBL. Nr. 150/1910, in Ungarn hingegen nach der Sanktion mit GA. V/1910 inartikulierte. Mit GA. VI/1910 wurde der Weideverkehr verboten. Die Handelsbeziehungen zu Rumänien kamen erneut in GMR. v. 16. und 17. 2. 1913, GMKPZ. 503, zur Sprache.*

⁶ *Der serbische Handelsvertrag war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 14. 4. 1909, GMCPZ. 472.*

novelle noch nicht vorliege, könne heute noch nicht entschieden werde, auf welcher Basis der Vertrag mit diesem Staate abzuschließen wäre; es bestünden hiefür verschiedene Möglichkeiten, sei es durch Zugrundelegung des alten Vertrages, sei es auf Grund der Meistbegünstigung zu einem Abschlusse zu gelangen. Es wäre Aufgabe der Zoll- und Handelskonferenz, diese Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen und an die Regierungen ihre Anträge zu stellen. Bezüglich Montenegros müsse österreichischerseits der allerdringendste Appell an die kgl. ung. Regierung gerichtet werden, zu gestatten, daß mit diesem Staate verhandelt werde.⁷ Ein wesentliches Interesse der ungarischen Regierung könne durch die Einleitung der Verhandlungen mit Montenegro nicht gefährdet werden; dagegen erfordere der erschreckende Notstand in den Bocche di Cattaro die allerdringendste Abhilfe.

Der kgl. ung. Handelsminister ist bezüglich der Handelsvertragsverhandlungen mit Serbien im Prinzipie einer Meinung mit seinem Vordner. Doch möchte er mit Rücksicht auf das Vorgehend der serbischen Regierung bei Einbringung der Zolltarifnovelle die Verhandlungen mit Serbien nicht sofort aufnehmen lassen. Es sei jedenfalls ein ungebräuchliches und unfreundliches Vorgehen serbischerseits gewesen, Zollerhöhungen, die zwischen 50 und 200 % variieren, ohne die parlamentarische Genehmigung zu erwarten, durch telegraphische Anweisung der Zollämter zu dekretieren. Ein solches Vorgehen entspreche keineswegs dem Wunsche Österreich-Ungarns, mit Serbien je eher in geregelte Handelsbeziehungen zu treten. Ungarischerseits sei man weit entfernt, an die Ausübung von Repressalien zu denken; allein, man müsse doch den Eindruck vermeiden, als sei es Serbien gelungen, die Monarchie durch ihr brüskes Vorgehen einzuschüchtern. Obwohl die Erhöhung der serbischen Zölle eine weitere Schädigung des Exportes Österreich-Ungarns zur Folge haben werde, halte es die ungarische Regierung aus dem erwähnten Grunde doch für zweckmäßig, die Verhandlungen nicht sogleich einzuleiten. Außerdem sei auch die Prolongierung der am 15. April d. J. ablaufenden Konventionen, von denen der Schifffahrtskonvention die größte Bedeutung zukomme, in die Wege zu leiten. Serbien könnte sich auf den Standpunkt der Nichtanerkennung der Donauakte stellen, da es zur Zeit des Abschlusses dieses Abkommens noch kein selbständiger Staat war und ihm nicht beigetreten ist. Hieraus könnten der österreichischen und ungarischen Schifffahrt immerhin Schädigungen und Schikanen entstehen, welchen durch eine Prolongierung der Konvention vorgebeugt würde. Da Österreich-Ungarn andererseits die Mittel besitze, die serbische Schifffahrt ganz zugrunde zu richten, sei anzunehmen, daß die serbische Regierung es darauf nicht ankommen lassen und die Konventionen auf ein Jahr prolongieren werde. Der Antrag der kgl. ung. Regierung ginge also dahin, die Verhandlungen mit Serbien wegen des Handelsvertrages nicht unmittelbar in Angriff zu nehmen, dagegen mit dem

⁷ *Der Handelsvertrag mit Montenegro war zuletzt zur Sprache gekommen in GMR. v. 14. 4. 1909, GMCPZ. 472.*

größten Nachdruck auf die Prolongierung der fünf gekündigten Konventionen hinzuwirken.⁸

Der V o r s i t z e n d e findet die vom Vorredner gegebene Charakterisierung der Vorgangsweise der serbischen Regierung durchaus zutreffend und betont, daß man ihr bereits zu verstehen gegeben habe, daß ihre Haltung die Zuversicht der Monarchie auf ihre Dispositionen nicht gefördert, sondern eher geschwächt habe. Bezüglich des Komplexes der gekündigten Konventionen bestehe mit dem serbischen Minister des Äußern die Verabredung, dieselben bis zu Ende des laufenden Jahres zu verlängern und innerhalb dieser Zeit in Verhandlungen einzutreten. In einem Punkte differiere jedoch die Ansicht des Vorsitzenden mit jener der ungarischen Regierung, nämlich bezüglich der Verzögerung der Aufnahme der Handelsvertragsverhandlungen. In der praktischen Politik sollen Empfindlichkeiten keine Rolle spielen. Die Verhältnisse lägen heute in Serbien so, daß im Falle eines baldigen Abschlusses des Handelsvertrages noch Aussicht vorhanden wäre, die frühere wirtschaftliche Stellung der Monarchie in Serbien zum Teile zu erhalten. Würde der Vertragsabschluß aber noch weiter hinausgeschoben, so riskiere man, alles zu verlieren. Der Vorsitzende schlägt daher vor, die Verhandlungen in absehbarer Zeit aufzunehmen und, wenn möglich, bis zum Juni zum Abschlusse zu bringen, wodurch die kgl. ung. Regierung in die günstige Lage versetzt würde, den serbischen Vertrag gleichzeitig mit dem rumänischen vor das neue Parlament zu bringen.

Der kgl. ung. H a n d e l s m i n i s t e r überläßt es dem Vorsitzenden, den geeigneten Zeitpunkt für die Aufnahme der Verhandlungen mit Serbien zu beurteilen. Da die Vorbereitungen hiefür ohnehin einige Zeit in Anspruch nehmen würden, werde der Eindruck, als hätte man einer Pression Serbiens nachgegeben, verwischt. Dagegen wäre mit der serbischen Regierung bezüglich der Schifffahrtskonvention eine energische Sprache zu führen und deren Prolongierung auf ein ganzes Jahr unbedingt zu fordern. Auf die Frage, wie sich die kgl. ung. Regierung mit Rücksicht auf die im geheimen Zusatzvertrage vom 16. März 1909 festgesetzten Maximalkontingente zur Frage der Serbien zu gewährenden Kontingente von geschlachteten Tieren verhalte, ersucht der kgl. ung. Handelsminister, dieses Gegenstand in der gegenwärtigen Konferenz nicht erörtern zu wollen, sondern zunächst die Zoll- und Handelskonferenz zu beauftragen, ihre Anschauungen in dieser Beziehung zur Kenntnis der beiden Regierungen zu bringen, welche dann hierzu Stellung nehmen würden. Bezüglich Montenegros ist die kgl. ung. Regierung damit einverstanden, die Zoll- und Handelskonferenz mit der Einleitung der Verhandlungen auf der von der k. k. österreichischen Regierung vorgeschlagenen Basis zu betrauen, unter der Voraussetzung, daß die Bocche di Catta-

⁸ *Schiffahrtskonvention mit Serbien v. 22. 2. 1882, publiziert als RGBL. Nr. 85/1882.*

ro, für welche der Import von Tieren aus Montenegro gestattet werden soll, ein geschlossenes Terrain zu bilden hätten.

Österreichischerseits wird die Erfüllung dieser Voraussetzung mit Hilfe der hiefür in Aussicht genommenen strengen Überwachungsmaßregeln unbedingt zugesagt.

Es ergibt sich sohin volles Einverständnis der Regierungen in dem Sinne, daß die Zoll- und Handelskonferenz ehestens zusammentreten habe, um die Grundlagen für den Handelsvertrag mit Serbien auszuarbeiten und mit Montenegro auf Grund der von den beiden Regierungen akzeptierten Basis in Unterhandlungen zu treten. Außerdem wäre die Zoll- und Handelskonferenz auch zu beauftragen, sich neben diesen beiden Hauptaufgaben auch mit der Frage des Handelsvertrages mit Argentinien zu befassen.⁹

[III.] Bezüglich Schwedens wird das volle Einvernehmen dahin konstatiert, daß die Behandlung österreichischer und ungarischer Handlungsreisenden daselbst durch den Austausch der in Aussicht genommenen Noten sichergestellt und die Zoll- und Handelskonferenz mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen betraut werde.¹⁰

Bezüglich der auf das Programm der gegenwärtigen Ministerkonferenz gestellt gewesenen Fragen der Handelsverträge mit den anderen Balkanstaaten, mit Portugal und einigen überseeischen Staaten wird beschlossen, diese Gegenstände einer späteren Ministerkonferenz vorzubehalten.¹¹

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 29. September 1910. Franz Joseph.

⁹ Zwischen 11. und 17. 3. 1910 beriet die Zoll- und Handelskonferenz über die Fragen des rumänischen, serbischen, montenegrinischen und argentinischen Handelsvertrags, das Protokoll in HHStA., Admin. Reg., F 37, Serbien 6, Ktn 84, Protokoll der Zoll- und Handelskonferenz Nr. 1/1910. Der am 14. 7. 1910 abgeschlossene Handelsvertrag mit Serbien wurde, nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden, am 23. 1. 1911 in Cisleithanien publiziert als RGBL. Nr. 12/1911, in Ungarn als GA. II/1911, der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Montenegro v. 6. 2. 1911 in Cisleithanien publiziert als RGBL. Nr. 44/1912, in Ungarn als GA. IX/1912. Die Handelsbeziehungen zu Serbien und Montenegro kamen zur Sprache in GMR. v. 16. und 17. 2. 1913, GMKPZ. 503.

¹⁰ Die Zoll- und Handelskonferenz wegen der Handlungsreisenden in Schweden konnte in HHStA., Admin. Reg., F 37, Schweden, nicht gefunden werden.

¹¹ Ein entsprechender gemeinsamer Ministerrat fand nicht mehr statt. Die Handelsbeziehungen kamen erst infolge der Balkankriege wieder zur Sprache, GMR. v. 16. und 17. 2. 1913, GMKPZ. 503.